

An die
Mitglieder
des Gemeinderates
der Gemeinde Wiefelstede

Gemeinde Wiefelstede
Der Bürgermeister

Kirchstraße 1
26215 Wiefelstede

Telefon zentral 04402/965-0
Telefax zentral 04402/965199
Email zentral info@wiefelstede.de

Fachbereich I - Innere Dienste und Bürgerservice

Ihr(e) Ansprechpartner(in)
Herr Aukskel

Durchwahl +49 4402 965110
E-Mail marcus.aukskel@wiefelstede.de

Wiefelstede, 21.10.2016

Sehr geehrte Damen und Herren,

die nächste öffentliche Sitzung des Gemeinderates (Konstituierende Ratssitzung) findet am

Dienstag, 01.11.2016, um 17:00 Uhr,

im Rabe´s Gasthof, Wiefelstede statt.

TAGESORDNUNG:

Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung der öffentlichen Sitzung und Begrüßung
- 2 Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der anwesenden Mitglieder
- 3 Feststellung der Beschlussfähigkeit
- 4 Feststellung der Tagesordnung und der dazu vorliegenden Anträge
- 5 Beschlussfassung über die Behandlung in nichtöffentlicher Sitzung
- 6 Einwohnerfragestunde
- 7 Förmliche Verpflichtung und Pflichtenbelehrung der Ratsfrauen und Ratsherren
Vorlage: B/0684/2016
Anl. S. 4 - 5
- 8 Wahl der/des Ratsvorsitzenden
Vorlage: B/0685/2016
Anl. S. 6

Öffnungszeiten Rathaus:

montags - freitags von 08:30 - 12:00 Uhr;
donnerstags 14:00 - 17:30 Uhr

zusätzliche Öffnungszeiten Bürgerbüro
samstags von 10:00 – 12:00 Uhr

Weitere Termine für Bürgerbüro und Rathaus
nach Vereinbarung

Bankverbindungen:

LzO Rastede
Raiffeisenbank Wiefelstede
OLB Wiefelstede

Internet:

<http://www.wiefelstede.de>

IBAN

DE22 2805 0100 0043 3200 50
DE33 2806 0228 0100 0012 00
DE29 2802 0050 1681 7215 00

Gläubiger-ID:

DE78ZZZ00000081306

BIC

SLZODE22XXX
GENODEF1OL2
OLBODEH2XXX

- 9 Geschäftsordnung für den Rat, den Verwaltungsausschuss und die Ausschüsse des Rates
Vorlage: B/0686/2016
Anl. S. 7 - 17
- 10 Wahl der Vertreterinnen/ Vertreter der/des Ratsvorsitzenden
Vorlage: B/0690/2016
Anl. S. 18
- 11 Feststellung der Fraktionen und Gruppen und ihrer Stärke im Gemeinderat
Vorlage: B/0691/2016
Anl. S. 19
- 12 Festlegung der Anzahl der Mitglieder des Verwaltungsausschusses
Vorlage: B/0692/2016
Anl. S. 20
- 13 Bildung des Verwaltungsausschusses:
a) Festlegung der auf die einzelnen Fraktionen und Gruppen entfallenden Ausschusssitze
b) Feststellungsbeschluss über die Zusammensetzung des Verwaltungsausschusses
Vorlage: B/0694/2016
Anl. S. 21 - 22
- 14 Bestimmung der Stellvertreter/innen für die Beigeordneten und die Abgeordneten mit beratender Stimme
Vorlage: B/0696/2016
Anl. S. 23
- 15 Wahl der stellvertretenden Bürgermeister/innen:
a) Wahl der ersten stellvertretenden Bürgermeisterin/des ersten stellvertretenden Bürgermeisters
b) Wahl der zweiten stellvertretenden Bürgermeisterin/des zweiten stellvertretenden Bürgermeisters
Vorlage: B/0697/2016
Anl. S. 24
- 16 Bildung der Fachausschüsse und der sondergesetzlichen Ausschüsse sowie Bestimmung der Anzahl
Vorlage: B/0698/2016
Anl. S. 25 - 26
- 17 Sitzverteilung in den Ausschüssen
Vorlage: B/0699/2016
Anl. S. 27
- 18 Benennung der Ausschussmitglieder und deren Vertreter sowie der hinzugewählten Mitglieder
Vorlage: B/0700/2016
Anl. S. 28 - 29

- 19 Zuteilung der Ausschussvorsitze im so genannten Zugreifverfahren und Benennung der Ausschussvorsitzenden einschließlich Vertreterinnen/Vertreter
Vorlage: B/0701/2016
Anl. S. 30 - 31
- 20 Besetzung sonstiger Stellen
Vorlage: B/0702/2016
Anl. S. 32 - 33
- 21 Einwohnerfragestunde
- 22 Anfragen und Anregungen
- 23 Schließung der öffentlichen Sitzung

Um Teilnahme an der Sitzung wird gebeten.

Mit freundlichen Grüßen

Pieper

Beratungsvorlage

Vorlagen-Nr.: B/0684/2016

Angelegenheit / Tagesordnungspunkt

Förmliche Verpflichtung und Pflichtenbelehrung der Ratsfrauen und Ratsherren

Beratungsfolge: Gemeinderat	Sitzung am: 01.11.2016	öffentlich
---------------------------------------	----------------------------------	------------

Situationsbericht / Bisherige Beratung:

Die Ratsfrauen und Ratsherren werden förmlich verpflichtet, ihre Aufgaben nach bestem Wissen und Gewissen unparteiisch wahrzunehmen und die Gesetze zu beachten (siehe § 60 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz – NKomVG).

Wer zu ehrenamtlicher Tätigkeit bestellt wird, ist auf die ihm nach den §§ 40 bis 42 NKomVG obliegenden Pflichten hinzuweisen. Der Hinweis ist aktenkundig zu machen (siehe § 43 NKomVG).

Die förmliche Verpflichtung und Pflichtenbelehrung der Ratsfrauen und Ratsherren hat gemäß den §§ 60 und 43 NKomVG der Bürgermeister vorzunehmen.

Anlagen:

§§40-42 NKomVG

Herrn BM Pieper o.V.i.A. mit der Bitte um Kenntnisnahme / Einvernehmen

Gleichstellungsbeauftragte (zusammen mit der Einladung)

Aukskel
Fachbereichsleiter

§§ 40 – 42 NKomVG

§ 40

Amtsverschwiegenheit

(1) ¹Ehrenamtlich Tätige haben über Angelegenheiten, deren Geheimhaltung durch Gesetz oder dienstliche Anordnung vorgeschrieben oder der Natur der Sache nach erforderlich ist, Verschwiegenheit zu wahren; dies gilt auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit. ²Von dieser Verpflichtung werden ehrenamtlich Tätige auch nicht durch persönliche Bindungen befreit. ³Sie dürfen die Kenntnis von Angelegenheiten, über die sie verschwiegen zu sein haben, nicht unbefugt verwerfen. ⁴Sie dürfen ohne Genehmigung über solche Angelegenheiten weder vor Gericht noch außergerichtlich aussagen oder Erklärungen abgeben. ⁵Die Genehmigung wird für ihre Mitglieder von der Vertretung erteilt. ⁶Bei den übrigen ehrenamtlich Tätigen erteilt der Hauptausschuss die Genehmigung; er kann diese Zuständigkeit auf die Hauptverwaltungsbeamtin oder den Hauptverwaltungsbeamten übertragen.

(2) Wer die Pflichten nach Absatz 1 vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt, handelt ordnungswidrig, wenn die Tat nicht nach § 203 Abs. 2 oder nach § 353b des Strafgesetzbuchs (StGB) bestraft werden kann; § 39 Abs. 2 Sätze 2 bis 4 gilt entsprechend.

§ 41

Mitwirkungsverbot

(1) ¹Ehrenamtlich Tätige dürfen in Angelegenheiten der Kommunen nicht beratend oder entscheidend mitwirken, wenn die Entscheidung einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil für folgende Personen bringen kann:

1. sie selbst,
2. ihre Ehegattin, ihren Ehegatten, ihre Lebenspartnerin oder ihren Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes,
3. ihre Verwandten bis zum dritten oder ihre Verschwägerten bis zum zweiten Grad während des Bestehens der Ehe oder der Lebenspartnerschaft im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes oder
4. eine von ihnen kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretene Person.

²Als unmittelbar gilt nur derjenige Vorteil oder Nachteil, der sich aus der Entscheidung selbst ergibt, ohne dass, abgesehen von der Ausführung von Beschlüssen nach § 85 Abs. 1 Nr. 2, weitere Ereignisse eintreten oder Maßnahmen getroffen werden müssen. ³Satz 1 gilt nicht, wenn die ehrenamtlich Tätigen an der Entscheidung der Angelegenheit lediglich als Angehörige einer Berufs- oder Bevölkerungsgruppe beteiligt sind, deren gemeinsame Interessen durch die Angelegenheit berührt werden.

(2) Das Verbot des Absatzes 1 Sätze 1 und 2 gilt auch für ehrenamtlich Tätige, die gegen Entgelt bei einer natürlichen oder juristischen Person des öffentlichen oder privaten Rechts oder einer Vereinigung beschäftigt sind, wenn die Entscheidung diesen Dritten einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann.

(3) Das Verbot des Absatzes 1 Sätze 1 und 2 gilt nicht für

1. die Beratung und Entscheidung über Rechtsnormen,
2. Beschlüsse, welche die Besetzung unbesoldeter Stellen oder die Abberufung aus ihnen betreffen,
3. Wahlen,
4. ehrenamtlich Tätige, die dem Vertretungsorgan einer juristischen Person als Vertreterin oder Vertreter der Kommune angehören.

(4) ¹Wer annehmen muss, nach den Vorschriften der Absätze 1 und 2 an der Beratung und Entscheidung gehindert zu sein, hat dies vorher mitzuteilen. ²Ob ein Mitwirkungsverbot besteht, entscheidet die Stelle, in der oder für welche die ehrenamtliche Tätigkeit ausgeübt wird. ³Wird über eine Rechtsnorm beraten oder entschieden (Absatz 3 Nr. 1), so hat die ehrenamtlich tätige Person vorher mitzuteilen, wenn sie oder eine der in Absatz 1 Satz 1 oder Absatz 2 genannten Personen ein besonderes persönliches oder wirtschaftliches Interesse am Erlass oder Nichterlass der Rechtsnorm hat.

(5) ¹Wer nach den Vorschriften der Absätze 1 und 2 gehindert ist, an der Beratung und Entscheidung einer Angelegenheit mitzuwirken, hat den Beratungsraum zu verlassen. ²Bei einer öffentlichen Sitzung ist diese Person berechtigt, sich in dem für Zuhörerinnen und Zuhörer bestimmten Teil des Beratungsraumes aufzuhalten.

(6) ¹Ein Beschluss, der unter Verletzung der Vorschriften der Absätze 1 und 2 gefasst worden ist, ist unwirksam, wenn die Mitwirkung für das Abstimmungsergebnis entscheidend war. ²§ 10 Abs. 2 Satz 1 gilt jedoch entsprechend. ³Wenn eine öffentliche Bekanntmachung des Beschlusses nicht erforderlich ist, beginnt die Frist nach § 10 Abs. 2 Satz 1 mit dem Tag der Beschlussfassung.

§ 42

Vertretungsverbot

(1) ¹Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte dürfen Dritte nicht vertreten, wenn diese ihre Ansprüche und Interessen gegenüber der Kommune geltend machen; hiervon ausgenommen sind Fälle der gesetzlichen Vertretung. ²Für andere ehrenamtlich Tätige gilt das Vertretungsverbot des Satzes 1, wenn die Vertretung im Rahmen ihrer Berufsausübung erfolgen und mit den Aufgaben ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit im Zusammenhang stehen würde.

(2) Feststellungen über das Vorliegen der Voraussetzungen des Absatzes 1 trifft die Vertretung.

Beratungsvorlage

Vorlagen-Nr.: B/0685/2016

Angelegenheit / Tagesordnungspunkt

Wahl der/des Ratsvorsitzenden

Beratungsfolge: Gemeinderat	Sitzung am: 01.11.2016	öffentlich
---------------------------------------	----------------------------------	------------

Situationsbericht / Bisherige Beratung:

§ 61 Abs. 1 NKomVG legt fest, dass nach der Verpflichtung der Ratsfrauen und Ratsherren unter Leitung des ältesten anwesenden hierzu bereiten Mitgliedes des Rates die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende für die Dauer der Wahlperiode aus der Mitte der Abgeordneten gewählt wird. Der Rat hat sich erst dann als handlungsfähiges Organ konstituiert. Alle Beschlüsse können erst nach dieser Wahl gefasst werden.

Die Wahl der/des Ratsvorsitzenden erfolgt gemäß § 67 NKomVG. Hiernach wird schriftlich gewählt. Steht nur eine Person zur Wahl, wird durch Zuruf oder Handzeichen gewählt. Auf Verlangen eines Mitgliedes der Vertretung ist geheim zu wählen. Gewählt ist die Person, für die die Mehrheit der Mitglieder der Vertretung gestimmt hat. Wird dieses Ergebnis im ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet ein zweiter Wahlgang statt. Im zweiten Wahlgang ist die Person gewählt, die die meisten Stimmen erhalten hat. Ergibt sich im zweiten Wahlgang Stimmgleichheit, so entscheidet das Los. Das Los zieht die oder der Vorsitzende der Vertretung.

Herrn BM Pieper o.V.i.A. mit der Bitte um Kenntnisnahme / Einvernehmen

Gleichstellungsbeauftragte (zusammen mit der Einladung)

Aukskel
Fachbereichsleiter

Beratungsvorlage

Vorlagen-Nr.: B/0686/2016

Angelegenheit / Tagesordnungspunkt

Geschäftsordnung für den Rat, den Verwaltungsausschuss und die Ausschüsse des Rates

Beratungsfolge: Gemeinderat	Sitzung am: 01.11.2016	öffentlich
---------------------------------------	----------------------------------	------------

Situationsbericht / Bisherige Beratung:

Gemäß § 69 NKomVG gibt sich der Rat eine Geschäftsordnung. Sie soll insbesondere Bestimmungen über die Aufrechterhaltung der Ordnung, die Ladung und das Abstimmungsverfahren enthalten.

Vom Nds. Städte- und Gemeindebund ist eine überarbeitete Muster-Geschäftsordnung für den Rat, den Verwaltungsausschuss und die Ratsausschüsse erstellt worden. Dieser Mustertext weicht in einigen Bereichen von der derzeitigen Geschäftsordnung des Gemeinderates ab, da u.a. den neuen gesetzlichen Regelungen und zeitgemäßen Formulierungen Rechnung zu tragen ist.

Vorschlag / Empfehlung:

Der Gemeinderat beschließt die zur konstituierenden Sitzung neu vorgelegte Geschäftsordnung.

Herrn BM Pieper o.V.i.A. mit der Bitte um Kenntnisnahme / Einvernehmen

Gleichstellungsbeauftragte (zusammen mit der Einladung)

Aukskel
Fachbereichsleiter

Geschäftsordnung

für den Rat, den Verwaltungsausschuss, die Ratsausschüsse und die Ausschüsse nach besonderen Rechtsvorschriften der Gemeinde Wiefelstede.

I. Abschnitt - Rat

§ 1

Einberufung des Rates

- (1) Die Ratsmitglieder werden grundsätzlich elektronisch über das Ratsportal unter Mitteilung der Tagesordnung eingeladen. Die Ratsmitglieder erhalten per E-Mail einen Hinweis auf die Einstellung in das Ratsportal. Die Ratsfrauen und Ratsherren sind verpflichtet, Änderungen ihrer Anschrift, Telefaxverbindung oder E-Mail-Adresse usw. umgehend der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister mitzuteilen. Die Ladung, Tagesordnung und Vorlagen für die Sitzungen werden den Ratsmitgliedern über das Ratsportal zur Verfügung gestellt.
- (2) Die Ladungsfrist beträgt eine Woche. Maßgeblich ist der Zeitpunkt der Absendung der o.g. E-Mail, es sei denn, die Unterlagen sind zu diesem Zeitpunkt noch nicht im Ratsinformationssystem hinterlegt. In diesem Fall gilt der Zeitpunkt der Bereitstellung zum Abruf auf dem Server der Gemeinde. In Eilfällen kann die Ladungsfrist bis auf 1 Tag abgekürzt werden. Die Ladung muss ausdrücklich auf eine derartige Abkürzung hinweisen. Bei der Aufstellung der Tagesordnung ist § 4 zu beachten. Jeder Tagesordnungspunkt soll grundsätzlich durch eine Vorlage vorbereitet sein.

§ 2

Öffentlichkeit der Sitzungen

- (1) Die Sitzungen des Rates sind öffentlich, soweit nicht das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner den Ausschluss der Öffentlichkeit erfordern. Über einen Antrag auf Ausschluss der Öffentlichkeit wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden; wenn eine Beratung nicht erforderlich ist, kann über den Ausschluss der Öffentlichkeit in öffentlicher Sitzung entschieden werden.
- (2) An öffentlichen Sitzungen des Rates können Zuhörerinnen und Zuhörer nach Maßgabe der vorhandenen Plätze teilnehmen. Pressevertreterinnen und Pressevertretern werden besondere Plätze zugewiesen.
- (3) Zuhörerinnen und Zuhörerinnen sind nicht berechnigt, das Wort zu ergreifen oder sich sonst an den Beratungen zu beteiligen. Sie dürfen die Beratungen nicht stören, insbesondere keine Zeichen des Beifalls oder des Missfallens geben. Zuhörerinnen und Zuhörer können von dem oder der Ratsvorsitzenden aus dem Sitzungssaal verwiesen werden.

§ 3 Vorsitz und Vertretung

- (1) Die / der Ratsvorsitzende hat die Sitzungen unparteiisch zu leiten. Sie / er ruft die Tagesordnungspunkte auf und stellt sie zur Beratung. Will sie / er selbst zur Sache sprechen, so soll sie / er den Vorsitz für die Dauer der Beratung und Beschlussfassung dieses Gegenstandes an ihren / seinen Vertreter/-in abgeben.
- (2) Sind die / der Ratsvorsitzende und ihr/e oder sein/e Vertreter/in/nen und Vertreter verhindert, so wählt der Rat unter dem Vorsitz des ältesten anwesenden hierzu bereiten Ratsmitgliedes für die Dauer der Verhinderung, längstens für die Dauer der Sitzung eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden aus seiner Mitte.

§ 4 Sitzungsverlauf

Der regelmäßige Sitzungsablauf ist folgender:

- a) Eröffnung der Sitzung
- b) Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit,
- c) Feststellung der Tagesordnung,
- d) Genehmigung der Niederschrift über die vorhergegangene Sitzung,
- e) Bericht der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters über wichtige Angelegenheiten,
- f) Einwohnerfragestunde,
- g) Beratung und Beschlussfassung über die in der Tagesordnung bezeichneten Verhandlungsgegenstände, dazu jeweils Bericht über die Empfehlungen der Ausschüsse und des Verwaltungsausschusses,
- h) Anträge und Anfragen,
- i) Einwohnerfragestunde,
- j) nichtöffentliche Sitzung,
- k) Schließung der Sitzung.

§ 5 Sachanträge

- (1) Anträge zur Aufnahme eines bestimmten Beratungsgegenstandes in die Tagesordnung müssen schriftlich spätestens am 10. Tage vor der jeweiligen Ratssitzung bei der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister eingegangen sein. Später eingegangene Anträge werden als Dringlichkeitsanträge gemäß § 6 dieser Geschäftsordnung behandelt.
- (2) Der Rat entscheidet darüber, welchem Ausschuss die Anträge zur Vorbereitung überwiesen werden sollen. Findet innerhalb eines Monats nach Eingang eines Antrages keine Ratssitzung statt, entscheidet der Verwaltungsausschuss anstelle des Rates über die Ausschussüberweisung. Hiervon ist dem Rat in der folgenden Sitzung Kenntnis zu geben.
- (3) Die/der Ratsvorsitzende kann verlangen, dass mündlich gestellte Anträge zu Gegenständen, die auf der Tagesordnung stehen, bis zur Abstimmung schriftlich vorgelegt werden.

- (4) Anträge auf Aufhebung oder Änderung von Beschlüssen früherer Sitzungen dürfen in die Tagesordnung nur aufgenommen oder in der Sitzung gestellt werden, wenn der Verwaltungsausschuss einen entsprechenden Beschluss empfohlen hat oder die Beschlussfassung des Rates mehr als 6 Monate zurückliegt. Dies gilt nicht, wenn sich die Sach- und Rechtslage wesentlich verändert hat.

§ 6

Dringlichkeitsanträge

- (1) Dringlichkeitsanträge müssen vor Eintritt in die Tagesordnung eingebracht sein. Der Rat beschließt im Rahmen der Feststellung der Tagesordnung über die Dringlichkeit des Antrages. Eine Aussprache über die Dringlichkeit darf sich nicht mit dem Inhalt des Antrages, sondern nur mit der Prüfung der Dringlichkeit befassen.
- (2) Der Antrag ist auf die Tagesordnung zu setzen, wenn die Dringlichkeit vorliegt und vom Rat mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder anerkannt wird.
- (3) Soll über den Antrag in der Sache noch in der laufenden Sitzung des Rates beschlossen werden, ist die Sitzung zur Vorbereitung durch den Verwaltungsausschuss nach § 21 Abs. 3 zu unterbrechen.

§ 7

Änderungsanträge

Zu jedem Punkt der Tagesordnung können bis zur Schlussabstimmung schriftlich oder mündlich Änderungsanträge gestellt werden. Wird ein Änderungsantrag angenommen, so gilt der veränderte Antrag als neue Beratungsgrundlage.

§ 8

Anträge zur Geschäftsordnung

- (1) Jedes Ratsmitglied kann während der Sitzung Anträge zur Geschäftsordnung stellen. Hierzu gehören insbesondere Anträge auf
- a. Nichtbefassung,
 - b. Schließen der Rednerliste und Schluss der Debatte; dieser Antrag kann nur von Ratsmitgliedern gestellt werden, die zu dem Punkt nicht zur Sache gesprochen haben,
 - c. Vertagung,
 - d. Verweisung an einen Ausschuss,
 - e. Unterbrechen der Sitzung,
 - f. Übergang zur Tagesordnung
 - g. nicht öffentliche Beratung einer Angelegenheit.
- (2) Auf einen Antrag zur Geschäftsordnung erteilt die oder der Ratsvorsitzende zuerst der Antragstellerin oder dem Antragsteller das Wort zur Begründung und gibt dann je einem Mitglied der im Rat vertretenen Fraktionen und Gruppen sowie den nicht einer Fraktion oder Gruppe angehörenden Ratsmitgliedern Gelegenheit zur Stellungnahme und lässt darauf über den Antrag abstimmen.

§ 9

Zurückziehen von Anträgen und Beschlussvorlagen

Anträge können bis zur Abstimmung von der Antragstellerin oder dem Antragsteller jederzeit zurückgezogen werden. Entsprechendes gilt bei Beschlussvorlagen für die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister.

§ 10

Beratung und Redeordnung

- (1) Ein Ratsmitglied darf nur sprechen, wenn ihm von der / dem Ratsvorsitzenden das Wort erteilt wird. Es darf nur zur Sache gesprochen werden. Zwischenfragen sind nur mit Zustimmung der oder des Sprechenden zulässig.
- (2) Die / der Ratsvorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen, indem sie / er den Namen des Ratsmitgliedes aufruft. Bei Wortmeldungen „zur Geschäftsordnung“ ist das Wort außerhalb der Reihenfolge zu erteilen.
- (3) Die / der Ratsvorsitzende kann zur Wahrung der ihr / ihm nach § 63 NKomVG und den Bestimmungen dieser Geschäftsordnung obliegenden Befugnisse jederzeit das Wort ergreifen.
- (4) Die Bürgermeisterin / der Bürgermeister und die weiteren Beamtinnen und Beamten auf Zeit sind auf ihr Verlangen zum Gegenstand der Verhandlung zu hören. Die Ratsvorsitzende / der Ratsvorsitzende kann ihnen zur tatsächlichen oder rechtlichen Klarstellung des Sachverhaltes auch außerhalb der Reihenfolge der Wortmeldungen das Wort erteilen.
- (5) Die Redezeit beträgt grundsätzlich bis zu 5 Minuten, für die Begründung eines schriftlichen Antrages bis zu 3 Minuten. Die / der Ratsvorsitzende kann die Redezeit verlängern. Bei Widerspruch beschließt der Rat über die Verlängerung der Redezeit.
- (6) Jedes Ratsmitglied darf grundsätzlich zu einem Beratungsgegenstand nur einmal sprechen; ausgenommen sind
 - a. das Schlusswort der Antragstellerin oder des Antragstellers unmittelbar vor der Abstimmung,
 - b. die Richtigstellung offenbarer Missverständnisse,
 - c. Anfragen zur Klärung von Zweifelsfragen,
 - d. Anträge und Einwendungen zur Geschäftsordnung
 - e. Wortmeldungen der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters gemäß Abs. 4.

Die / der Ratsvorsitzende kann im Einzelfall zulassen, dass ein Ratsmitglied mehr als einmal zu einer Sache sprechen darf. Bei Widerspruch entscheidet der Rat.

- (7) Während der Aussprache über einen Tagesordnungspunkt sind nur folgende Anträge zulässig:
 - a. Anträge zur Geschäftsordnung,
 - b. Änderungsanträge,
 - c. Zurückziehung von Sachanträgen zu Tagesordnungspunkten,

- d. Anhörung anwesender Sachverständiger oder anwesender Einwohnerinnen und Einwohner

§ 11 Anhörungen

Beschließt der Rat, anwesende Sachverständige oder anwesende Einwohnerinnen und Einwohner zum Gegenstand der Beratung zu hören (§ 62 Abs. 2 NKomVG), so gilt § 10 Abs. 5 dieser Geschäftsordnung entsprechend. Der Beschluss bedarf der Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Ratsmitglieder. Eine Diskussion mit Einwohnerinnen und Einwohnern findet nicht statt.

§ 12 Persönliche Erklärungen

Einem Ratsmitglied, das sich zu einer persönlichen Erklärung zu Wort gemeldet hat, ist das Wort auch nach Schluss der Beratung vor der Abstimmung zu erteilen. Das Ratsmitglied darf in der persönlichen Erklärung nur Angriffe zurückweisen, die in der Aussprache gegen das Ratsmitglied gerichtet wurden, oder eigene Ausführungen berichtigen. Es darf hierzu nicht länger als drei Minuten sprechen.

§ 13 Ordnungsverstöße

- (1) Persönliche Angriffe und Beleidigungen sind von dem / der Ratsvorsitzenden sofort zu rügen.
- (2) Verstößt ein Ratsmitglied gegen die Bestimmungen der Geschäftsordnung, so kann die / der Ratsvorsitzende das Ratsmitglied unter Nennung des Namens „zur Ordnung“, falls es vom Beratungsgegenstand abschweift, „zur Sache“ rufen. Folgt das Ratsmitglied dieser Ermahnung nicht, so kann die / der Ratsvorsitzende ihm nach nochmaliger Verwarnung das Wort entziehen. Ist einem Ratsmitglied das Wort entzogen, so darf es zu diesem Punkt der Tagesordnung nicht mehr sprechen. § 10 Abs. 4 dieser Geschäftsordnung bleibt unberührt.
- (3) Wird die Ordnung in einer Sitzung gestört und gelingt es der / dem Ratsvorsitzenden nicht, sie wieder herzustellen, so kann sie / er die Sitzung unterbrechen oder die Sitzung nach Beratung mit den Vorsitzenden der Fraktionen und Gruppen vorzeitig schließen.

§ 14 Abstimmung

- (1) Der Beratung folgt in der Regel die Abstimmung. Anträge sollen vor der Abstimmung im Wortlaut verlesen werden. Die / der Ratsvorsitzende entscheidet über die Reihenfolge der Abstimmung. Anträge zur Geschäftsordnung haben Vorrang.

- (2) Abgestimmt wird grundsätzlich durch Erheben der Hand, in Zweifelsfällen durch Aufstehen. Der / dem Ratsvorsitzenden bleibt es überlassen, eine Auszählung der Stimmen vorzunehmen und das genaue Stimmverhältnis zu ermitteln. Die Auszählung muss erfolgen, wenn der Rat dies vor der Abstimmung beschließt.
- (3) Der / die Ratsvorsitzende stellt die Fragen so, dass der Rat seine Beschlüsse mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen fasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen bei der Feststellung des Abstimmungsergebnisses nicht mit.
- (4) Grundsätzlich wird offen abgestimmt. Auf Antrag von mindestens einem Drittel der anwesenden Ratsmitglieder ist namentlich abzustimmen. Dies gilt nicht für die Abstimmung über Geschäftsordnungsanträge.
- (5) Über einen Antrag auf geheime Abstimmung wird mit Mehrheit beschlossen; die geheime Abstimmung hat Vorrang vor namentlicher Abstimmung. Das Ergebnis einer geheimen Abstimmung wird durch zwei von der / dem Ratsvorsitzenden zu bestimmende Ratsmitglieder festgestellt und der / dem Ratsvorsitzenden mitgeteilt, die / der es dann bekannt gibt.

§ 15 Wahlen

Für die Stimmauszählung bei Wahlen gilt § 14 Abs. 5 Satz entsprechend.

§ 16 Anfragen

Jede Ratsfrau und jeder Ratsherr kann Anfragen, die gemeindebezogene Angelegenheiten betreffen, stellen. Wenn diese nach § 4 h) in der Ratssitzung beantwortet werden sollen, müssen sie fünf Tage vor der Ratssitzung bei der Bürgermeisterin / dem Bürgermeister schriftlich eingereicht sein. Die Anfragen werden von der Bürgermeisterin / dem Bürgermeister mündlich oder schriftlich beantwortet. Eine Aussprache über die Beantwortung der Anfragen findet nicht statt. Eine Zusatzfrage der Fragestellerin oder des Fragestellers ist zulässig. Die/der Ratsvorsitzende kann weitere Zusatzfragen zur Sache zulassen. Die Anfragen und Antworten werden in das Protokoll aufgenommen. Ist die Antwort nicht schriftlich vorbereitet, so wird ihr wesentlicher Inhalt aufgenommen. Das gleiche gilt für Zusatzfragen.

§ 17 Einwohnerfragestunde

- (1) Am Anfang und am Ende einer öffentlichen Ratssitzung findet eine Einwohnerfragestunde stattfinden.
- (2) Jede Einwohnerin und jeder Einwohner der Gemeinde Wiefelstede kann Fragen zu Beratungsgegenständen der Ratssitzung und zu anderen Angelegenheiten der Gemeinde stellen. Die Fragestellerin oder der Fragesteller kann bis zu zwei Zusatzfragen anschließen, die sich auf den Gegenstand ihrer oder seiner ersten Frage beziehen müssen.

- (3) Die Fragen werden von der Bürgermeisterin / dem Bürgermeister beantwortet. Anfragen an einzelne Ratsmitglieder, Fraktionen oder Gruppen werden von diesen selber beantwortet. Eine Diskussion findet nicht statt.

§ 18 Protokoll

- (1) Die Bürgermeisterin / der Bürgermeister ist für das Protokoll verantwortlich. Sie / er bestimmt die Protokollführerin oder den Protokollführer. Zur Anfertigung des Protokolls kann die Beratung auf Tonband aufgenommen werden. Das Tonband ist nach Genehmigung des Protokolls zu löschen.
- (2) Im Protokoll werden die wesentlichen Inhalte der Verhandlungen festgehalten. Ein Wortprotokoll ist ausgeschlossen. Aus dem Protokoll muss ersichtlich sein, wann und wo die Sitzung stattgefunden hat, wer an ihr teilgenommen hat, welche Gegenstände verhandelt, welche Beschlüsse gefasst und welche Wahlen angenommen worden sind. Die Abstimmungsergebnisse sind festzuhalten. Jedes Ratsmitglied kann verlangen, dass aus dem Protokoll hervorgeht, wie es abgestimmt hat; dies gilt nicht bei geheimer Stimmabgabe.
- (3) Das Protokoll ist von der / dem Ratsvorsitzenden, der Bürgermeisterin / dem Bürgermeister und der Protokollführerin / dem Protokollführer zu unterzeichnen. Eine Ausfertigung des Protokolls ist allen Ratsmitgliedern alsbald nach jeder Ratssitzung zu übersenden. Einwendungen gegen das Protokoll dürfen sich nur gegen die Richtigkeit der Wiedergabe des Verhandlungsverlaufs und des Inhalts der Beschlüsse richten. Der Rat beschließt in der nächsten Sitzung über die Genehmigung des Protokolls. Werden gegen die Fassung des Protokolls Einwendungen erhoben, die sich nicht durch Erklärungen der Protokollführerin oder des Protokollführers, der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters beheben lassen, so entscheidet der Rat.
- (4) Die Protokolle sind, soweit sie nicht öffentlich beratene Gegenstände zum Inhalt haben, vertraulich zu behandeln und zu verwahren.
- (5) Über die Genehmigung des Protokolls der letzten Sitzung des Rates vor Ablauf der Wahlperiode beschließt der Verwaltungsausschuss.

§ 19 Fraktionen und Gruppen

- (1) Ratsfrauen und Ratsherren dürfen nur einer Fraktion angehören. Entsprechendes gilt für die Zugehörigkeit zu den Gruppen.
- (2) Die Gruppe nimmt anstelle der an ihr beteiligten Fraktionen oder Gruppen deren kommunalverfassungsrechtlichen Rechte wahr.
- (3) Jede Fraktion und jede Gruppe hat eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und mindestens eine stellvertretende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden. Die Bildung einer Fraktion oder Gruppe ist zur ersten Sitzung des Rates nach seiner Wahl der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister schriftlich unter Angabe des Namens der Fraktion oder

Gruppe, ihrer Mitglieder und ihrer Vorsitzenden oder ihres Vorsitzenden und der stellvertretenden Vorsitzenden anzuzeigen. Nach der ersten Ratssitzung ist die Änderung, die Auflösung sowie die Bildung von Fraktionen und Gruppen in gleicher Weise anzuzeigen.

- (4) Die Bildung von Fraktionen und Gruppen sowie Änderungen werden mit dem Eingang der Anzeige nach Absatz 3 wirksam.
- (5) Unterhält die Fraktion oder Gruppe eine Geschäftsstelle, sind auch die Anschrift der Geschäftsstelle sowie die zur Verschwiegenheit verpflichteten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Fraktion oder Gruppe sowie evtl. Änderungen mitzuteilen.

II. Abschnitt - Verwaltungsausschuss

§ 20

Geschäftsgang und Verfahren des Verwaltungsausschusses

Für den Geschäftsgang und das Verfahren des Verwaltungsausschusses gelten die Vorschriften des I. Abschnittes dieser Geschäftsordnung mit Ausnahme der §§ 11 und 17 entsprechend, soweit nicht gesetzliche Vorschriften vorgehen oder Bestimmungen dieser Geschäftsordnung entgegenstehen.

§ 21

Einberufung des Verwaltungsausschusses

- (1) Der Verwaltungsausschuss wird von der Bürgermeisterin / dem Bürgermeister nach Bedarf unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen.
- (2) Die regelmäßige Ladungsfrist beträgt eine Woche. In Eilfällen kann diese Frist bis auf einen Tag verkürzt werden. Die Ladung muss ausdrücklich auf eine derartige Abkürzung hinweisen. Einladung und Tagesordnung sind allen übrigen Ratsmitgliedern in Abschrift nachrichtlich zuzuleiten.
- (3) In dringlichen Fällen kann der Verwaltungsausschuss in einer Sitzungspause der Ratssitzung einberufen werden.

§ 22

Zusammenwirken des Verwaltungsausschusses mit den Ausschüssen und den Ortsräten / Stadtbezirksräten

Der Verwaltungsausschuss nimmt, soweit erforderlich, zu den Beratungsergebnissen der Ausschüsse Stellung.

§ 23

Protokoll des Verwaltungsausschusses

Eine Ausfertigung des Protokolls über die Sitzungen des Verwaltungsausschusses wird allen Ratsmitgliedern alsbald nach jeder Sitzung zugeleitet. Die Protokolle sind vertraulich zu behandeln und zu verwahren.

III. Abschnitt - Ausschüsse

§ 24

Geschäftsgang und Verfahren der Ausschüsse

- (1) Für den Geschäftsgang und das Verfahren der Ratsausschüsse sowie der Ausschüsse nach besonderen Rechtsvorschriften gelten die Vorschriften des I. Abschnittes entsprechend, soweit nicht gesetzliche Vorschriften vorgehen oder Bestimmungen dieser Geschäftsordnung entgegenstehen.
- (2) Die Sitzungen der Ausschüsse sind öffentlich / nicht öffentlich. Ausschüsse können zu einer nichtöffentlichen Sitzung geladen werden, wenn die Tagesordnung nur Beratungsgegenstände enthält, die in nichtöffentlicher Sitzung zu verhandeln sind.

IV. Abschnitt - Schlussbestimmungen

§ 26

Außerkraftsetzen der Geschäftsordnung

Der Rat und der Verwaltungsausschuss können für die Dauer einer Sitzung oder für einzelne Tagesordnungspunkte die Aufhebung oder Änderung von Bestimmungen dieser Geschäftsordnung mit der Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl ihrer stimmberechtigten Mitglieder beschließen. Eine Erhöhung der Zahl der Beigeordneten gemäß § 74 Abs. 2 NKomVG ist zu berücksichtigen.

§ 27

Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt ab sofort in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung für den Rat, den Verwaltungsausschuss, die Ratsausschüsse und die Ausschüsse nach besonderen Rechtsvorschriften vom 07. November 2011 außer Kraft.

Wiefelstede, den 01.11.2017

Jörg Pieper
Bürgermeister

Beratungsvorlage

Vorlagen-Nr.: B/0690/2016

Angelegenheit / Tagesordnungspunkt

Wahl der Vertreterinnen/ Vertreter der/des Ratsvorsitzenden

Beratungsfolge: Gemeinderat	Sitzung am: 01.11.2016	öffentlich
---------------------------------------	----------------------------------	------------

Situationsbericht / Bisherige Beratung:

Gemäß § 61 Abs. 1 Satz 3 NKomVG beschließt der Rat über die Stellvertretung der Ratsvorsitzenden bzw. des Ratsvorsitzenden. Dieser Beschluss kann durch Abstimmung nach § 66 NKomVG oder durch Wahl nach § 67 NKomVG erfolgen. Dabei bestimmt der Rat auch, wie viele Vertreter es geben soll.

Vorgeschlagen wird hier, dass zur Vertretung der/des Ratsvorsitzenden zwei Stellvertreter/innen gewählt werden. Anschließend erfolgt dann die Wahl der/des ersten stellvertretenden Ratsvorsitzenden und der/des zweiten stellvertretenden Ratsvorsitzenden.

Vorschlag / Empfehlung:

- a.) Zur Vertretung der/des Ratsvorsitzenden werden 2 Stellvertreterinnen/Stellvertreter gewählt.
- b.) Gewählt wird Frau / Herr zur / zum 1. stellvertretenden Ratsvorsitzenden.
- Gewählt wird Frau / Herr zur / zum 2. stellvertretenden Ratsvorsitzenden.

Herrn BM Pieper o.V.i.A. mit der Bitte um Kenntnisnahme / Einvernehmen

Gleichstellungsbeauftragte (zusammen mit der Einladung)

Aukskel
Fachbereichsleiter

Beratungsvorlage

Vorlagen-Nr.: B/0691/2016

Angelegenheit / Tagesordnungspunkt

Feststellung der Fraktionen und Gruppen und ihrer Stärke im Gemeinderat

Beratungsfolge: Gemeinderat	Sitzung am: 01.11.2016	öffentlich
---------------------------------------	----------------------------------	------------

Situationsbericht / Bisherige Beratung:

Gemäß § 57 NKomVG können sich mindestens zwei Ratsfrauen oder Ratsherren zu einer Fraktion oder Gruppe zusammenschließen. Weiteres regelt auch § 19 der Geschäftsordnung.

Aufgrund des vorliegenden Wahlergebnisses sind im neuen Gemeinderat die CDU, die SPD, Bündnis 90/DIE GRÜNEN, die UWG, die FDP, die LINKE und die ALFA vertreten. Es wird davon ausgegangen, dass jeweils für die CDU, die SPD, Bündnis 90/DIE GRÜNEN, die UWG und die FDP Fraktionen gebildet werden.

Vorschlag / Empfehlung:

Kein Beschlussvorschlag.

Herrn BM Pieper o.V.i.A. mit der Bitte um Kenntnisnahme / Einvernehmen

Gleichstellungsbeauftragte (zusammen mit der Einladung)

Aukskel
Fachbereichsleiter

Beratungsvorlage

Vorlagen-Nr.: B/0692/2016

Angelegenheit / Tagesordnungspunkt

Festlegung der Anzahl der Mitglieder des Verwaltungsausschusses

Beratungsfolge: Gemeinderat	Sitzung am: 01.11.2016	öffentlich
---------------------------------------	----------------------------------	------------

Situationsbericht / Bisherige Beratung:

In § 74 Abs. 1 NKomVG wird die Zusammensetzung des Hauptausschusses/ Verwaltungsausschusses geregelt. Hiernach besteht er aus 1. dem Hauptverwaltungsbeamten, 2. den Abgeordneten mit Stimmrecht (Beigeordneten), 3. den Mitgliedern mit beratender Stimme nach § 71 Abs. 4 Satz 1 NKomVG (so genanntes Grundmandat). Die Zahl der Beigeordneten beträgt in Gemeinden, deren Vertretung/Rat 26 bis 36 Abgeordnete/ Ratsmitglieder hat, 6 Beigeordnete. Der Rat kann für die Dauer der Wahlperiode jedoch beschließen, dass sich die Zahl der Beigeordneten um zwei erhöht.

Sofern es beantragt wird, könnte der Beschluss des Rates wie folgt lauten: Die Zahl der Beigeordneten im Verwaltungsausschuss wird gemäß § 74 Abs. 2 NKomVG auf 8 erhöht.

Vorschlag / Empfehlung:

Die Zahl der Beigeordneten im Verwaltungsausschuss wird gemäß § 74 Abs. 2 NKomVG auf 8 erhöht.

Herrn BM Pieper o.V.i.A. mit der Bitte um Kenntnisnahme / Einvernehmen

Gleichstellungsbeauftragte (zusammen mit der Einladung)

Aukskel
Fachbereichsleiter

Beratungsvorlage

Vorlagen-Nr.: B/0694/2016

Angelegenheit / Tagesordnungspunkt

Bildung des Verwaltungsausschusses:

- a) Festlegung der auf die einzelnen Fraktionen und Gruppen entfallenden Ausschusssitze
- b) Feststellungsbeschluss über die Zusammensetzung des Verwaltungsausschusses

Beratungsfolge: Gemeinderat	Sitzung am: 01.11.2016	öffentlich
---------------------------------------	----------------------------------	------------

Situationsbericht / Bisherige Beratung:

§ 75 NKomVG regelt die Besetzung des Hauptausschusses/Verwaltungsausschusses.

- a) Feststellung der auf die einzelnen Fraktionen und Gruppen entfallenden Ausschusssitze:

Folgende Sitzverteilung ist möglich:

- CDU 3
- SPD 3
- UWG 1
- Bündnis 90/GRÜNE 1
- FDP 0 → Beratendes Mitglied

Dieses setzt voraus, dass keine Gruppen gebildet werden. Bei einer evtl. Gruppenbildung können sich andere Zahlen ergeben.

Da die Sitzverteilung durch Beschluss des Rates festzustellen ist, könnte dieser wie folgt lauten:

Bei der Besetzung des Verwaltungsausschusses mit 8 Beigeordneten ergibt sich folgende Verteilung:

- CDU 3
- SPD 3
- UWG 1
- Bündnis 90/GRÜNE 1
- FDP 0 → Beratendes Mitglied

b) Feststellungsbeschluss über die Zusammensetzung des Verwaltungsausschusses gem. § 75 i. V. mit § 71 Abs. 5 NKomVG.

Nach der entsprechenden Benennung der Beigeordneten kann der Rat folgenden Beschluss fassen:

Die Zusammensetzung des Verwaltungsausschusses wird vom Rat wie folgt festgestellt:

- Bürgermeister Jörg Pieper (Vorsitzender)
- ...

Vorschlag / Empfehlung:

a) Bei der Besetzung des Verwaltungsausschusses mit 8 Beigeordneten ergibt sich folgende Sitzverteilung:

- | | |
|--------------------|-------------------------|
| - CDU | 3 |
| - SPD | 3 |
| - UWG | 1 |
| - Bündnis 90/GRÜNE | 1 |
| - FDP | 0 → Beratendes Mitglied |

b) Die Zusammensetzung des Verwaltungsausschusses wird wie folgt festgestellt:

- **Bürgermeister Jörg Pieper (Vorsitzender)**
- ...
- ...
- ...
- ...
- ...
- ...
- ...
- ...

Herrn BM Pieper o.V.i.A. mit der Bitte um Kenntnisnahme / Einvernehmen

Gleichstellungsbeauftragte (zusammen mit der Einladung)

Aukskel
Fachbereichsleiter

Beratungsvorlage

Vorlagen-Nr.: B/0696/2016

Angelegenheit / Tagesordnungspunkt

Bestimmung der Stellvertreter/innen für die Beigeordneten und die Abgeordneten mit beratender Stimme

Beratungsfolge: Gemeinderat	Sitzung am: 01.11.2016	öffentlich
---------------------------------------	----------------------------------	------------

Situationsbericht / Bisherige Beratung:

Gemäß § 75 NKomVG ist für die Beigeordneten und die Abgeordneten mit beratender Stimme jeweils eine Stellvertreterin/ein Stellvertreter zu bestimmen. Stellvertreterinnen und Stellvertreter, die von der gleichen Fraktion oder Gruppe benannt worden sind, vertreten sich untereinander. Ist eine Fraktion oder Gruppe nur durch ein Mitglied im Verwaltungsausschuss vertreten, so kann sie eine zweite Stellvertreterin oder einen zweiten Stellvertreter bestimmen.

Vorschlag / Empfehlung:

Es werden folgende Stellvertreter/Stellvertreterinnen für die Ratsfrauen und Ratsherren, im Verwaltungsausschuss benannt:

Für die/den Beigeordneten ... als Vertreter/in ...

Für die/den Abgeordneten mit beratender Stimme ... als Vertreter/in ...

Herrn BM Pieper o.V.i.A. mit der Bitte um Kenntnisnahme / Einvernehmen

Gleichstellungsbeauftragte (zusammen mit der Einladung)

Aukskel
Fachbereichsleiter

Beratungsvorlage

Vorlagen-Nr.: B/0697/2016

Angelegenheit / Tagesordnungspunkt

Wahl der stellvertretenden Bürgermeisterinnen / Bürgermeister

Beratungsfolge: Gemeinderat	Sitzung am: 01.11.2016	öffentlich
---------------------------------------	----------------------------------	------------

Situationsbericht / Bisherige Beratung:

Gemäß § 81 Abs. 2 NKomVG wählt der Rat in seiner ersten Sitzung aus den Beigeordneten bis zu drei ehrenamtliche Stellvertreterinnen und Stellvertreter des Bürgermeisters, die ihn bei der repräsentativen Vertretung der Gemeinde, bei der Einberufung des Verwaltungsausschusses einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung, der Leitung der Sitzungen des Verwaltungsausschusses sowie der Verpflichtung der Ratsfrauen und Ratsherren und ihrer Pflichtenbelehrung vertreten.

Bisher wird der Bürgermeister durch zwei stellvertretende Bürgermeisterinnen vertreten. Dabei war die Reihenfolge bestimmt. Eine Festlegung der Reihenfolge wird weder für erforderlich noch für gerechtfertigt gesehen, da die Wahrnehmung von Terminen für die repräsentative Vertretung der Gemeinde in der Vergangenheit in etwas gleichmäßig erfolgt ist. Für die generelle oder im Einzelfall notwendige Vertretung des Bürgermeisters bei der Einberufung oder Sitzungsleitung des Verwaltungsausschusses hat der Bürgermeister mit den Stellvertreterinnen / Stellvertreter Absprachen zu treffen.

Vom Rat sind in der Sitzung die entsprechenden Wahlen durchzuführen.

Vorschlag / Empfehlung:

Kein Beschlussvorschlag

Herrn BM Pieper o.V.i.A. mit der Bitte um Kenntnisnahme / Einvernehmen

Gleichstellungsbeauftragte (zusammen mit der Einladung)

Aukskel
Fachbereichsleiter

Beratungsvorlage

Vorlagen-Nr.: B/0698/2016

Angelegenheit / Tagesordnungspunkt

Bildung der Fachausschüsse und der sondergesetzlichen Ausschüsse sowie Bestimmung der Anzahl

Beratungsfolge: Gemeinderat	Sitzung am: 01.11.2016	öffentlich
---------------------------------------	----------------------------------	------------

Situationsbericht / Bisherige Beratung:

Der Rat kann aus der Mitte der Ratsfrauen und Ratsherren gemäß § 71 NKomVG beratende Ausschüsse bilden. Es sind dann sowohl die Ausschüsse zu benennen als auch jeweils die Zahl der Mitglieder der Ausschüsse zu bestimmen. Anschließend erfolgen die Benennung der Mitglieder und die Regelung der Stellvertretung. Fraktionen und Gruppen, die bei der Sitzverteilung in einem Ausschuss keinen Sitz erhalten, können ein zusätzliches Mitglied mit beratender Stimme entsenden.

Die Bildung der Ausschüsse, die Sitzverteilung und die Ausschussbesetzung werden durch Beschluss des Gemeinderates festgestellt (§ 71 Abs. 5 NKomVG). Die Berufung anderer Personen (beratende Mitglieder) muss namentlich erfolgen; dies gilt auch für deren Vertreter/innen.

Bisher hatte der Rat folgende Fachausschüsse gebildet:

- a) Finanzausschuss 11 Mitglieder
- b) Schulausschuss 11 Mitglieder
 - Hier handelt es sich um einen Pflichtausschuss gemäß § 110 Nds. Schulgesetz. Entsprechend dieses Gesetzes sind mindestens eine Vertreterin/ein Vertreter der Lehrkräfte, eine Vertreterin/ein Vertreter der Eltern und eine Vertreterin/ein Vertreter der Schülerinnen/Schüler zu benennen. Diese sind stimmberechtigt.

Bisher gab in diesem Ausschuss fünf hinzugewählte Mitglieder (zwei Lehrkräfte, zwei Elternvertreterinnen/Elternvertreter und eine/einen Schülervertreterin/Schülervertreter).

- c) Sport- und Kulturausschuss 11 Mitglieder
- d) Feuerwehrausschuss 11 Mitglieder
 - Hier ist der Gemeindebrandmeister (zurzeit Heiko Bruns) hinzugewähltes Mitglied
- e) Sozial- und Jugendausschuss 11 Mitglieder

- Hier ist je eine Person des Seniorenbeirats, der Jugendarbeit, des Präventionsrates, der Leitungen der Kindergärten und der Elternvertretung der Kindergärten hinzugewähltes Mitglied.
- f) Bau- und Umweltausschuss 11 Mitglieder
- Hier ist je eine/ein Vertreterin/Vertreter des Hegerings und die/der Sprecherin/Sprecher der Agenda-Gruppe hinzugewähltes Mitglied.
- g) Straßen- und Verkehrsausschuss 11 Mitglieder

Die Verwaltung schlägt folgende Änderung bei der Bildung der Ausschüsse vor:

- Der jetzige „Sozial- und Jugendausschuss“ wird in „Ausschuss für Generationen und Soziales“ umbenannt.
- Die hinzugewählten Mitglieder des Ausschusses für Generationen und Soziales kommen aus den folgenden Bereichen:
 - Seniorenbeirat
 - Jugendrat
 - Leitung der Kindertagesstätten
 - Elternvertreterin/Elternvertreter des Kindertagesstätten
 - Präventionsrat

Vorschlag / Empfehlung:

Der Rat der Gemeinde Wiefelstede beschließt die folgenden Ausschüsse mit der angegebenen Zahl der Sitze:

- | | |
|---|----------------------|
| a) Finanzausschuss | 11 Mitglieder |
| b) Schulausschuss | 11 Mitglieder |
| c) Sport- und Kulturausschuss | 11 Mitglieder |
| d) Feuerwehrausschuss | 11 Mitglieder |
| e) Ausschuss für Generationen und Soziales | 11 Mitglieder |
| f) Bau- und Umweltausschuss | 11 Mitglieder |
| g) Straßen- und Verkehrsausschuss | 11 Mitglieder |

Herrn BM Pieper o.V.i.A. mit der Bitte um Kenntnisnahme / Einvernehmen

Gleichstellungsbeauftragte (zusammen mit der Einladung)

Aukskel
Fachbereichsleiter

Beratungsvorlage

Vorlagen-Nr.: B/0699/2016

Angelegenheit / Tagesordnungspunkt

Sitzverteilung in den Ausschüssen

Beratungsfolge: Gemeinderat	Sitzung am: 01.11.2016	öffentlich
---------------------------------------	----------------------------------	------------

Situationsbericht / Bisherige Beratung:

Ausgehend davon, dass die Fraktionen eigenständig bleiben und keine Gruppen bilden, ergibt sich folgende Sitzverteilung in den Ausschüssen:

- CDU 4 Sitze
- SPD 4 Sitze
- UWG 1 Sitz
- Bündnis 90/GRÜNE 1 Sitze
- FDP 1 Sitz

Vorschlag / Empfehlung:

Die Sitzverteilung in den Ausschüssen (jeweils 11 Mitglieder) wir wie folgt festgestellt:

- **CDU 4 Sitze**
- **SPD 4 Sitze**
- **UWG 1 Sitz**
- **Bündnis 90/GRÜNE 1 Sitze**
- **FDP 1 Sitz**

Herrn BM Pieper o.V.i.A. mit der Bitte um Kenntnisnahme / Einvernehmen

Gleichstellungsbeauftragte (zusammen mit der Einladung)

Aukskel
Fachbereichsleiter

Beratungsvorlage

Vorlagen-Nr.: B/0700/2016

Angelegenheit / Tagesordnungspunkt

Benennung der Ausschussmitglieder und deren Vertreter sowie der hinzugewählten Mitglieder

Beratungsfolge: Gemeinderat	Sitzung am: 01.11.2016	öffentlich
---------------------------------------	----------------------------------	------------

Situationsbericht / Bisherige Beratung:

Die Ausschussmitglieder sind durch die Fraktionen/Gruppen zu benennen. Gemäß § 71 Absatz 4 Satz 3 NKomVG können Abgeordnete, die keiner Fraktion oder Gruppe angehören, verlangen, in einem Ausschuss ihrer Wahl beratendes Mitglied zu werden, wenn sie nicht bereits stimmberechtigtes Mitglied in einem Ausschuss sind.

Darüber hinaus ist festzulegen, ob und wie viele Personen hinzugewählt werden sollen. Teilweise soll hier die bisherige Regelung übernommen werden:

a) Finanzausschuss

b) Schulausschuss

- Hier handelt es sich um einen Pflichtausschuss gemäß § 110 Nds. Schulgesetz. Entsprechend dieses Gesetzes sind mindestens eine Vertreterin/ein Vertreter der Lehrkräfte, eine Vertreterin/ein Vertreter der Eltern und eine Vertreterin/ein Vertreter der Schülerinnen/Schüler zu benennen. Diese sind stimmberechtigt.

Bisher gab in diesem Ausschuss fünf hinzugewählte Mitglieder (zwei Lehrkräfte, zwei Elternvertreterinnen/Elternvertreter und eine/einen Schülervertreterin/Schülervertreter).

c) Sport- und Kulturausschuss

d) Feuerwehrausschuss

- Hier ist der Gemeindebrandmeister (zurzeit Heiko Bruns) hinzugewähltes Mitglied

e) Ausschuss für Generationen und Soziales

- Hier ist je eine Person des Seniorenbeirats, der Jugendarbeit, des Präventionsrates, der Leitungen der Kindergärten und der Elternvertretung der Kindergärten hinzugewähltes Mitglied.

- f) Bau- und Umweltausschuss
 - Hier ist je eine/ein Vertreterin/Vertreter des Hegerings und die/der Sprecherin/Sprecher der Agenda-Gruppe hinzugewähltes Mitglied.
- g) Straßen- und Verkehrsausschuss

Vorschlag / Empfehlung:

Die Besetzung der Ausschüsse wird wie folgt festgelegt:

- a) **Finanzausschuss**
...
- b) **Schulausschuss**
...
- c) **Sport- und Kulturausschuss**
...
- d) **Feuerwehrausschuss**
...
- e) **Ausschuss für Generationen und Soziales**
...
- f) **Bau- und Umweltausschuss**
...
- g) **Straßen- und Verkehrsausschuss**
...

Alle Fraktions-/Gruppenmitglieder können jeweils die Vertretung übernehmen.

Herrn BM Pieper o.V.i.A. mit der Bitte um Kenntnisnahme / Einvernehmen

Gleichstellungsbeauftragte (zusammen mit der Einladung)

Aukskel
Fachbereichsleiter

Beratungsvorlage

Vorlagen-Nr.: B/0701/2016

Angelegenheit / Tagesordnungspunkt

Zuteilung der Ausschussvorsitze im so genannten Zugreifverfahren und Benennung der Ausschussvorsitzenden einschließlich Vertreterinnen/Vertreter

Beratungsfolge: Gemeinderat	Sitzung am: 01.11.2016	öffentlich
---------------------------------------	----------------------------------	------------

Situationsbericht / Bisherige Beratung:

Gemäß § 71 Abs. 8 NKomVG werden die Ausschussvorsitze den Fraktionen und Gruppen in der Reihenfolge der Höchstzahlen zugeteilt, die sich durch Teilung der Mitgliederzahlen der Fraktionen und Gruppen durch 1, 2, 3 usw. ergeben. Bei gleichen Höchstzahlen entscheidet das Los. Die Fraktionen und Gruppen benennen die Ausschüsse, deren Vorsitz sie beanspruchen, in der Reihenfolge der Höchstzahlen und bestimmen die Vorsitzenden aus der Mitte der den Ausschüssen angehörenden Ratsmitglieder. Auch die Vertreter sind zu benennen (nach den Vorschriften des NKomVG ist dieses keine Verpflichtung; bisher war es aber regelmäßig gängige Praxis).

Die Reihenfolge der Zugriffe könnte wie folgt aussehen:

	CDU	SPD	UWG	Bündnis 90/ Die Grünen	FDP
Teiler/Sitze	10	10	4	4	2
:1	10,00 ^(1/2 Los)	10,00 ^(1/2 Los)	4,00 ^(5/6 Los)	4,00 ^(5/6 Los)	2,00
:2	5,00 ^(3/4 Los)	5,00 ^(3/4 Los)	2,00	2,00	1,00
:3	3,33 ^(7/8 Los)	3,33 ^(7/8 Los)	1,33	1,33	0,67
:4	2,50	2,50	1,00	1,00	0,50

Gegebenenfalls stimmen sich die Fraktionen im Voraus ab, so dass kein Zugreifverfahren erfolgen muss.

Vorschlag / Empfehlung:

Aufgrund der Reihenfolge im so genannten Zugreifverfahren sind die Ausschussvorsitze wie folgt den Fraktionen/Gruppen zugeordnet und die Vorsitzenden sowie deren Stellvertreterinnen/Stellvertreter benannt worden:

- | | |
|--|---|
| a) Finanzausschuss: | Vorsitzende / Vorsitzender: |
| | Stellvertreterin / Stellvertreter: |
| b) Schulausschuss: | Vorsitzende / Vorsitzender: |
| | Stellvertreterin / Stellvertreter: |
| c) Sport- und Kulturausschuss: | Vorsitzende / Vorsitzender: |
| | Stellvertreterin / Stellvertreter: |
| d) Feuerwehrausschuss: | Vorsitzende / Vorsitzender: |
| | Stellvertreterin / Stellvertreter: |
| e) Ausschuss für Generationen und Soziales: | Vorsitzende / Vorsitzender: |
| | Stellvertreterin / Stellvertreter: |
| f) Bau- und Umweltausschuss: | Vorsitzende / Vorsitzender: |
| | Stellvertreterin / Stellvertreter: |
| g) Straßen- und Verkehrsausschuss: | Vorsitzende / Vorsitzender: |
| | Stellvertreterin / Stellvertreter: |

Herrn BM Pieper o.V.i.A. mit der Bitte um Kenntnisnahme / Einvernehmen

Gleichstellungsbeauftragte (zusammen mit der Einladung)

Aukskel
Fachbereichsleiter

Beratungsvorlage

Vorlagen-Nr.: B/0702/2016

Angelegenheit / Tagesordnungspunkt

Besetzung sonstiger Stellen

Beratungsfolge: Gemeinderat	Sitzung am: 01.11.2016	öffentlich
---------------------------------------	----------------------------------	------------

Situationsbericht / Bisherige Beratung:

Situationsbericht / Bisherige Beratung:

Für die sonstigen Stellen (so genannte unbesoldete Stellen) erfolgt gemäß § 71 Abs. 6 NKomVG die entsprechende Besetzung. Als Besonderheit hierbei ist zu beachten, dass auch § 71 Abs. 3 NKomVG gilt. Hiernach hat die Fraktion oder Gruppe, der mehr als die Hälfte aller Ratsfrauen und Ratsherren angehören, mehr als die Hälfte der insgesamt zu vergebenen Sitze zu erhalten. Gemäß § 71 Abs. 10 NKomVG kann der Rat einstimmig ein von den vorgenannten Regelungen abweichendes Verfahren beschließen. Beachtet werden muss auch § 138 NKomVG, wenn mehrere Vertreter/innen der Gemeinde zu benennen sind.

In folgende Gremien hat die Gemeinde Wiefelstede Vertreter zu entsenden:

- a) Gesellschafterversammlung der Ammerländer Wohnungsbaugesellschaft:
Ein Vertreter ist zu wählen; ein Stellvertreter ist zu wählen.
- b) Aufsichtsrat der Ammerländer Wohnungsbaugesellschaft
Ein Vertreter ist zu wählen.
- c) Landschaftsversammlung der Oldenburgischen Landschaft:
Ein Vertreter sowie ein Stellvertreter sind zu wählen.
- d) Universitätsgesellschaft Oldenburg:
Ein Vertreter sowie ein Stellvertreter sind zu wählen.
- e) Beirat der Verkehr und Wasser GmbH (VWG):
Gemäß § 4 des Vertrages mit der VWG wird der Hauptverwaltungsbeamte bzw. ein von ihm benannter Vertreter in den Beirat entsandt.
- f) Friedhofsarbeitskreis der Ev.-luth. Kirchengemeinde Wiefelstede:
Hier sind zwei Personen zu benennen. Daneben ist der Bürgermeister Kraft vertraglicher Regelung benanntes beratendes Mitglied.
- g) Friedhofsarbeitskreis der Ev.-luth. Kirchengemeinde Ofen:
Auch hier sind zwei Personen zu benennen. Der Bürgermeister ist hier ebenfalls Kraft vertraglicher Regelung benanntes beratendes Mitglied.
- h) Kuratorium der Kindergärten Metjendorf und Heidkamp:
Der Bürgermeister ist hier Kraft vertraglicher Regelung beratendes Mitglied. Daneben sind vier Mitglieder und deren Vertreter zu benennen.
- i) Vorstand des Vereins für Kinder e. V. Oldenburg (für den Kindergarten Ofenerfeld):

- Hier sind ein Vertreter der Gemeinde Wiefelstede sowie ein Stellvertreter zu wählen.
- j) Musikschule Ammerland e. V.:
Hier ist eine Person aus dem Rat als Vertreter und eine Person aus dem Rat als Stellvertreter zu wählen. Daneben ist der Bürgermeister Kraft satzungsmäßiger Regelung Mitglied der Mitgliederversammlung.
 - k) BEP Bürger-Energiepark Ammerland-Oldenburg eG:
Hier ist aktuell der Bürgermeister vertreten. Ein Vertreter ist neu zu wählen.
 - l) KNN Kommunale Netzbeteiligung Nordwest GmbH & Co KG
Hier ist aktuell der Bürgermeister vertreten. Ein Vertreter ist neu zu wählen.

Vorschlag / Empfehlung:

Wahl bzw. Benennung der jeweiligen Personen.

Herrn BM Pieper o.V.i.A. mit der Bitte um Kenntnisnahme / Einvernehmen

Gleichstellungsbeauftragte (zusammen mit der Einladung)

Aukskel
Fachbereichsleiter